

# RS Vwgh 2026/4/9 Ra 2024/13/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2026

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §35 Abs1

BAO §36 Abs1

KommStG 1993 §8 Z2

1. BAO § 35 heute
2. BAO § 35 gültig ab 01.01.1962
1. BAO § 36 heute
2. BAO § 36 gültig ab 30.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
3. BAO § 36 gültig von 01.01.1962 bis 29.12.1989
1. KommStG 1993 § 8 heute
2. KommStG 1993 § 8 gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
3. KommStG 1993 § 8 gültig von 10.01.1998 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1998
4. KommStG 1993 § 8 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/1997
5. KommStG 1993 § 8 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
6. KommStG 1993 § 8 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994

## Rechtssatz

Die vom Verein zu betreuenden (fördernden) Personen - also z.B. Menschen mit Fluchterfahrung - umfassen eine größere Anzahl an Personen. Dass beim Verein in dem von ihm betriebenen Hotel und der Kantine zum selben Zeitpunkt nur durchschnittlich 25 Personen beschäftigt sind, macht die in Betracht kommende Anzahl an Geförderten nicht klein. Es sind auch nicht Förderer und Geförderte ident. Die Qualifizierung und Heranführung der geförderten Personen für den Arbeitsmarkt ist Zweck des Vereins, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen direktes Mittel, um diesen Zweck zu erreichen; zur Erfüllung dieses Zwecks richtet sich sein Angebot aber an einen nicht abgeschlossenen Personenkreis. Dass die Förderung notwendigerweise dann auf die konkret angestellten Personen beschränkt bleibt, führt nicht dazu, dass der betroffene Personenkreis durch eine Anstellung fest abgeschlossen wäre. Der VwGH hat daher auch die Gemeinnützigkeit und damit die Förderung der Allgemeinheit für Beschäftigungsbetriebe, etwa bei Behindertenwerkstätten, bereits bestätigt (vgl. VwGH 19.9.2001, 99/16/0091, vgl. auch VwGH 8.9.1992, 88/14/0014; oder zu integrativen Lehrwerkstätten: 25.2.2026, Ra 2023/15/0030) Die vom Verein zu betreuenden (fördernden) Personen - also z.B. Menschen mit Fluchterfahrung - umfassen eine größere Anzahl an Personen. Dass beim Verein in dem von ihm betriebenen Hotel und der Kantine zum selben Zeitpunkt nur durchschnittlich 25 Personen beschäftigt sind, macht die in Betracht kommende Anzahl an Geförderten nicht klein. Es sind auch nicht Förderer und Geförderte ident. Die Qualifizierung und Heranführung der geförderten Personen für den Arbeitsmarkt ist Zweck des Vereins, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen direktes Mittel, um diesen Zweck zu erreichen; zur Erfüllung dieses Zwecks richtet sich sein Angebot aber an einen nicht abgeschlossenen Personenkreis. Dass die Förderung notwendigerweise dann auf die konkret angestellten Personen beschränkt bleibt, führt nicht dazu, dass der betroffene Personenkreis durch eine Anstellung fest abgeschlossen wäre. Der VwGH hat daher auch die Gemeinnützigkeit und damit die Förderung der Allgemeinheit für Beschäftigungsbetriebe, etwa bei Behindertenwerkstätten, bereits bestätigt vergleiche VwGH 19.9.2001, 99/16/0091, vergleiche auch VwGH 8.9.1992, 88/14/0014; oder zu integrativen Lehrwerkstätten: 25.2.2026, Ra 2023/15/0030).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024130132.L06

## Im RIS seit

12.05.2026

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)